

Handlungsrahmen für Kofinanzierungen durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Präambel

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf will Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Träger von überregionalen Förderprojekten der Europäischen Union (EU), des Bundes und Landes bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln unterstützen.

Durch die Inanspruchnahme von Projektförderungen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis, die soziale Integration, die Bekämpfung von Armut und die Verbesserung der Umwelt und Infrastruktur generiert.

Der vorliegende Handlungsrahmen regelt die Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln durch den Landkreis.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann die Erbringung von Kofinanzierungsanteilen in öffentlichen Förderprojekten des EFRE, des ESF, des Bundes und Landes bzw. von ihnen beauftragten Stellen, wenn diese notwendiger Bestandteil und Voraussetzung für die Teilnahme an Förderprojekten sind und nicht anderweitig aufgebracht werden können.

Die Förderprojekte müssen sich auf Maßnahmen beziehen, die innerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf durchgeführt und umgesetzt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Vereine und Verbände sowie Kooperationen solcher, die ihren Sitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben.

Der Antragsteller muss identisch sein mit dem Antragsteller des Förderprojektes, für das die Kofinanzierungsanteile beantragt werden.

Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss aus Mitteln des Landkreises ist nur dann zulässig, wenn dadurch keine nach den für das Förderprojekt gültigen Richtlinien zu erbringenden Eigenanteile oder sonstigen vorrangigen Finanzierungsanteile ersetzt werden. Kreiszuschüsse zu den Kofinanzierungsanteilen können nur nachrangig gewährt werden.

Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung durch den Landkreis besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Kofinanzierungsanteilen.

Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich an den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Büro der Landrätin, Im Lichtenholz 60 in 35043 Marburg, einzureichen.

Die Anträge werden hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung innerhalb der Kreisverwaltung von der zuständigen Organisationseinheit auf die Vereinbarkeit

- mit ggfls. tangierten anderen Förderungen durch den Landkreis und
- mit den angesetzten Finanzierungsmitteln aus dem Sozialleistungsrecht (z.B. Arbeitslosengeld II)

überprüft.

Der Antrag enthält:

- eine Beschreibung des zur Förderung beantragten Projektes,
- eine Begründung für die Beantragung des Kofinanzierungsanteiles beim Landkreis und
- den vollständigen Förderantrag für das Projekt.

Sonstige Bestimmungen

Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt nach Bewilligung des Projektes unter Vorlage des Bewilligungsbescheides und des genehmigten Finanzierungsplanes.

Rechtsansprüche können gegenüber dem Landkreis aus dem Antragsverfahren nicht abgeleitet werden. Es handelt sich um freiwillige Leistungen des Landkreises, die nur nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel erbracht werden.

Der Kreisausschuss legt dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung des Kreistages einmal jährlich jeweils zur letzten Sitzung im Jahr einen Bericht über die bewilligten und abgelehnten Anträge vor.

Den vorstehenden Handlungsrahmen hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 01.07.2015 beschlossen.

gez.:
Kirsten Fründt
Landrätin